Evangelische Hochschule Nürnberg

Wahlordnung

zum oder zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Hochschule Nürnberg

vom 02.06.2025

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
05/2025	03.06.2025	02.06.2025	1 - 6	ZV 05/06-1

Auf Grund von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 01.06.2014 (amtlich bekannt gemacht am 20.01.2014, KABl. S. 91) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Wahlordnung:

§ 1
Wahlleitung und Festlegung als Urnenwahl oder Online-Wahl

(1) Die Wahl des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, ebenso wie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wird von einem Wahlleiter oder einer Wahlleiterin vorbereitet und durchgeführt.

(2) Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin (§ 15 Grundordnung).

(3) Der Senat bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit einen Vertreter oder eine Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin als Wahlleiter oder Wahlleiterin.

(4) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann zu seiner oder ihrer Unterstützung Wahlhelfer und/oder Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

(5) [1]Das Präsidium beschließt, ob die Wahl als Urnenwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) durchgeführt wird. [2]Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die Wahlrechtsgrundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl gewahrt sind sowie das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden.

§ 2
Wahlberechtigung

(1) [1]Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung). [2]Wählbar sind die hauptberuflich tätigen Mitglieder der Hochschule gemäß § 4 Abs. 1 Grundordnung, die die Voraussetzungen des § 10 Mitarbeitervertretungsgesetz erfüllen, jedoch nicht der Mitarbeitervertretung der Dienststelle angehören.

(2) Jeder oder jede Wahlberechtigte hat je eine Stimme für die Wahl des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.

§ 3
Wahltermin und Wahlvorschläge

(1) [1]Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin setzt den Wahltermin fest, bei der Online-Wahl die Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen elektronischen Stimmabgabe). [2]Der Termin darf nicht später als einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten liegen.

(2) Das Präsidium macht je einen Wahlvorschlag für den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin auf der Grundlage einer internen Stellenausschreibung.

(3) [1]Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. [2]Im Falle der Online-Wahl wird hiermit zugleich die Zustimmung für die Weitergabe des Namens der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl erklärt.

(4) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin macht die folgenden Angaben hochschulöffentlich bekannt:

1. die Angabe, ob die Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl durchgeführt wird,

2. im Fall der Online-Wahl den Hinweis und entsprechende Informationen zur Durchführung der Online-Wahl und
3. bei der Urnenwahl Ort, Tage und Zeitraum der Wahl; bei der Online-Wahl die Wahlfrist.

§ 4
Vorschlagsliste und Stimmzettel

(1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt die Wahlvorschläge des Präsidiums zu einer Vorschlagsliste zusammen.

(2) [1]Die Vorschlagsliste ist spätestens eine Woche vor der Wahl hochschulöffentlich bekannt zu machen. [2]Im Fall der Online-Wahl ist die Vorschlagsliste auch digital zugänglich zu machen.

(3) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin der Vorschlagsliste nach Abs. 1 entsprechend gegliedert und erstellt.

(4) Findet die Wahl als Online-Wahl statt, werden elektronische Stimmzettel verwendet.

§ 5
Durchführung der Urnenwahl

[1]Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der einmal zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. [2]Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler oder die Wählerin wahlberechtigt ist.

§ 5 a)
Durchführung der Online-Wahl

(1) [1]Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. [2]Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme oder Stimmen in der Weise ab, dass sie für jede Wahl den jeweiligen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. [3]Die Authentifizierung des Wählers oder der Wählerin erfolgt durch die dem Wähler oder der Wählerin von der Hochschule zur Verfügung gestellten Anmeldedaten für das Wahlportal.

(2) [1]Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. [2]Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. [3]Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. [4]Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. [5]Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler oder die Wählerin zu ermöglichen. [6]Die Übermittlung muss für den Wähler oder die Wählerin am Bildschirm erkennbar sein. [7]Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) [1]Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers oder der Wählerin in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Eingabegerät kommen. [2]Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. [3]Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. [4]Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

[5]Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Antrag bei der Wahlleitung auch an einem bereitgestellten Eingabegerät an der Hochschule möglich.

(5) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Wahlfrist zugegangen ist.

§ 5 b)
Beginn und Ende der Online-Wahl

[1]Beginn und Beendigung der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit der Wahlleitung und mindestens einer weiteren berechtigten Person im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 zulässig. [2]Über die Online-Wahl ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Online-Wahl, die anwesenden Personen sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden. [3]Das Protokoll ist von der Wahlleitung und einer weiteren berechtigten Person zu unterzeichnen.

§ 5 c)
Störungen der Online-Wahl

(1) [1]Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. [2]Die Verlängerung muss hochschulöffentlich und digital bekannt gemacht werden.

(2) [1]Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. [2]Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. [3]Im Fall des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung über das weitere Verfahren.

§ 5 d)
Technische Anforderungen bei Online-Wahl

[1]Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. [2]Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 6
Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) [1]Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin das Wahlergebnis fest. [2]Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu unterzeichnen ist.

(2) [1]Als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter oder Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist der oder die Vorgeschlagene gewählt, wenn auf ihn oder sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats entfallen. [2]Wird die Mehrheit nach Satz 1 von

keinem Kandidaten und von keiner Kandidatin im ersten Wahlgang erreicht, schließt sich ein zweiter Wahlgang unmittelbar an.

(3) [1]Die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin erfolgt entsprechend Absatz 2.

(4) Wird ein Wahlergebnis im Sinne von Abs. 2 nicht erreicht, ist das Verfahren zur Wahl des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu beenden sowie die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin nach Abs. 3 nicht durchzuführen und ein neues Verfahren zu eröffnen.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin ausgegeben worden sind,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die einen Zusatz enthalten.

(6) [1]Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin macht das Wahlergebnis nach der Wahl unverzüglich hochschulöffentlich und im Fall der Online-Wahl zusätzlich digital bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. [2]Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht drei Tage nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin gegenüber schriftlich abgelehnt wird. [3]Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Stellvertreterin.

(7) [1]Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch die Wahlleitung und mindestens einer weiteren berechtigten Person im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 notwendig. [2]Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die elektronische Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch Ausdruck des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses fest, der von der Wahlleitung und einer weiteren berechtigten Person im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 abgezeichnet wird und Bestandteil des Protokolls wird. [3]Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. [4]Die elektronische Zählung, das Abstimmungsergebnis sowie die anwesenden Personen sind im Protokoll zu vermerken.

§ 7
Beginn der Amtszeit

Die Amtszeit des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beginnt mit Ablauf der Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Zugleich tritt die Wahlordnung zum oder zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 29. Oktober 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21. Mai 2025.

Nürnberg, 02. Juni 2025

Prof. Dr. Thomas Popp

-Präsident-

Diese Wahlordnung wurde am 02. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 02. Juni 2025.